

Gemeinde Hornstorf

HO/325/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 04.08.2022 Einreicher:
---	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Hornstorf (Kenntnisnahme)	18.08.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf wird beschlossen.

Sachverhalt

In der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung sind folgende Änderungen enthalten:

- Das genehmigte Wappen und die Flagge der Gemeinde sind aufgenommen worden.
- Entsprechend der Kommunalverfassung M-V darf der Bürgermeister über die Annahme von Spenden bis unter 100,00 € entscheiden. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet dann folglich über die Annahme von Spenden von 100,00 € bis 1.000 €. In der jetzigen Fassung ist geregelt, dass der Bürgermeister bis 100,00 € und der HFA über 100,00 € bis 1.000,00 € über die Annahme entscheiden darf. Die Passagen sind kommunalverfassungskonform angepasst worden.
- Ebenfalls aufgenommen wurde die Wahl von 2 Stellvertretern für die Ausschussvorsitzenden. Die Umsetzung erfolgte bereits, jedoch die Hauptsatzung war mit der Kommunalverfassung in Einklang zu bringen.

Die Änderungen sind in der beigegeführten Lesefassung in rot gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (öffentlich)
2	Lesefassung (1. und 2. Änderung) mit Darstellung der Änderungen (2. Änderung) (öffentlich)
3	Genehmigung Wappen und Flagge Hornstorf (öffentlich)

ENTWURF

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf vom ... (Ausfertigungsdatum)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Hornstorf führt ein Wappen und eine Flagge.

2. Nach § 1 Absatz 3 werden vier neue Absätze 4, 5, 6 und 7 mit jeweils folgendem Wortlaut eingefügt:

(4) Die Gemeinde führt folgendes Wappen:

„Geteilt; oben in Rot ein goldenes, beidseitig zweigestuftes Torportal mit halbrundem Bogen von einem überstehenden Walmdach bekrönt; unten in Gold ein kreisrundes silbernes Kirchenfenster in Form einer elfteiligen gotischen Rosette mit roten Stegen, in der Kreismitte ein Wolkenkreuz ausgebrochen.“

(5) Die Flagge der Gemeinde Hornstorf ist gleichmäßig längsgestreift von Gold (Gelb) und Rot. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

(6) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Flagge für Zwecke der heimatkundlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des/der Bürgermeisters/in. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 1 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Genehmigung das Gemeindewappen verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(7) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift

„GEMEINDE HORNSTORF · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“

3. Der § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.

4. Der § 5 Abs. 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, gewählt.

5. Der § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zum Wert von unter 100,00 €.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hornstorf, den

Treumann
Bürgermeister

Siegel

Lesefassung mit 2. Änderung vom 18.08.2022

Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf

vom 15.10.2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hornstorf.
- (2) Die Gemeinde Hornstorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neuburg.
- (3) Die Gemeinde Hornstorf führt ein Wappen und eine Flagge.
- (4) Die Gemeinde führt folgendes Wappen:
„Geteilt; oben in Rot ein goldenes, beidseitig zweigestuftes Torportal mit halbrundem Bogen von einem überstehenden Walmdach bekrönt; unten in Gold ein kreisrundes silbernes Kirchenfenster in Form einer elfteiligen gotischen Rosette mit roten Stegen, in der Kreismitte ein Wolkenkreuz ausgebrochen.“
- (5) Die Flagge der Gemeinde Hornstorf ist gleichmäßig längsgestreift von Gold (Gelb) und Rot. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (6) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Flagge für Zwecke der heimatkundlichen Bildung steht jedermann frei. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des/der Bürgermeister/in. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 1 Absatz 6 Satz 2 erforderliche Genehmigung das Gemeindewappen verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (7) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift
„GEMEINDE HORNSTORF · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hornstorf, Kritzow, Rohlstorf und Rüggow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Zum Zwecke der Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der/die Bürgermeister/in durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den/die Bürgermeister/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin/ Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung bei der Bürgermeisterin/ bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens

innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (5) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister drei Gemeindevertreter/ innen an. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:
- Finanz- und Haushaltswesen,
 - Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben,
 - Erarbeitung und Begleitung des Haushaltsplanes,
 - Personal- und Organisationsfragen,
 - Koordinierung der Arbeit der weiteren Ausschüsse.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis unter 5.000,00 € brutto, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € bis unter 2.500,00 € brutto je Ausgabefall.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € netto bis unter 10.000,00 € netto.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € netto bis unter 10.000,00 € netto.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von **über** 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister über Ausschreibungen, Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über Anträge auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bau von Garagen, Carports und Gartenhäusern sowie zum Um-, Aus- und Anbau vorhandener Gebäude einschließlich Änderungen an Fassade und Dach nach Beratung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.
- (9) Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung über

die Entscheidungen zu unterrichten.

- (10) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (11) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet. Diese Ausschüsse setzen sich jeweils aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen 3 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner sein können. ~~Für den/die Ausschussvorsitzende/n wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.~~ Für den/die Ausschussvorsitzende/n werden zwei Personen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgaben:

- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Probleme der
- Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Denkmal- und
- Landschaftspflege.

Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport

- Aufgaben:
- Betreuung Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten und Seniorenbetreuung
 - Sozialwesen, Sportentwicklung, Vereinswesen inklusive Gemeinnützigkeit und Jugendförderung
 - Fremdenverkehr, Wohnungswesen, Kulturförderung

- (12) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 11 sind nicht öffentlich.
- (13) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neuburg übertragen.

§ 6

Bürgermeister /Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Sie/ er und ihre/ seine 2 Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € brutto, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € brutto je Ausgabenfall.

2. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über Verträge im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 (Verträge mit Gemeindevertretern) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 2.500,00 € netto und bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich bis zu unter 500,00 € netto.
 3. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO und nach der VOB bis zum Wert von unter 5.000,00 € netto.
 4. Der/die Bürgermeister/in entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von unter 5.000,00 € netto.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 5.000,00 € brutto bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von unter 1.000,00 € brutto pro Monat können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes abgegeben werden. Es bedarf nicht der Schriftform.
Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von unter 10.000,00 € können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB besteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zum Wert von **unter** 100,00 €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,-€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 240,-€, die zweite Stellvertretung monatlich 120,-€. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung, außer der Bürgermeister, erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende, außer der Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/ innen und sachkundige Einwohner/ innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzungen zahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hornstorf erfolgen grundsätzlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinde Hornstorf/Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>.
Unter der Anschrift Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden auf der Internetseite <http://www.amt-neuburg.de> unter dem Link „Allris-Bürgerinfo“ im Sitzungskalender öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind dort ebenfalls einzusehen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an den zwei Bekanntmachungstafeln

Hornstorf – Hauptstraße 7 (vor dem Gemeindezentrum)
Kritzow – Dorfstraße/ Ecke zum Gutshaus (Buswartehaus).

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Hornstorf – Hauptstraße 7 (vor dem Gemeindezentrum) und an der Bekanntmachungstafel Kritzow – Dorfstraße/ Ecke zum Gutshaus (Buswartehaus). Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Ergänzend dazu erfolgt der Hinweis im Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinde Hornstorf / Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hornstorf, den 15.10.2019

gez. Treumann

Treumann
Bürgermeister

Siegel

Ministerium für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinde Hornstorf
Der Bürgermeister
Herrn Andreas Treumann
über das Amt Neuburg
Frau Lange
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

vorab per E-Mail:
buergermeister-hornstorf@amt-neuburg.eu

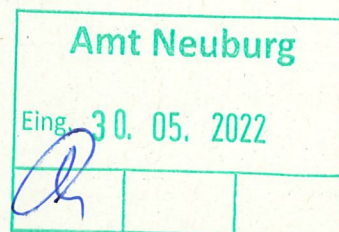
Bearbeiter: Herr RHS
Björn Hemprich
Telefon: +49 385 588 2218
Telefax: +49 385 588482 2218
E-Mail: Bjoern.Hemprich@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 210 – 113-40000-2011/032-067

Datum: Schwerin, 16. Mai 2022

über

Der Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Frau Ritter
Postfach 15 65
23958 Wismar



nachrichtlich an:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Landeshauptarchiv Schwerin -
Herrn Dr. Schoebel
Postfach 11 12 52
19011 Schwerin

Antrag auf Genehmigung der Annahme eines kommunalen Wappens und einer Flagge für die Gemeinde Hornstorf

Ihre Anträge vom 03.06.2021 (Wappen) und vom 01.11.2021 (Flagge)

Anlagen: - Übergabeschreiben Innenminister
- Wappenbrief

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Treumann,

beiliegend übersende ich Ihnen den ausgefertigten Wappenbrief, mit dem die Annahme eines Wappens durch die Gemeinde Hornstorf genehmigt und die Registrierung des Wappens in einer Wappenrolle des Landes bestätigt wird.

Gleichzeitig bitte ich Sie, die Vorschrift über das Gemeindewappen in der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

(...) Die Gemeinde Hornstorf führt das folgende Wappen:

„Geteilt; oben in Rot ein goldenes, beidseitig zweigestuftes Torportal mit halbrundem Bogen von einem überstehenden Walmdach bekrönt; unten in Gold ein kreisrundes silbernes Kirchenfenster in Form einer elfteiligen gotischen Rosette mit roten Stegen, in der Kreismitte ein Wolkenkreuz ausgebrochen.“

Des Weiteren erteile ich der

**Gemeinde Hornstorf
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) die Genehmigung, die nachstehend beschriebene Flagge anzunehmen:

„Die Flagge der Gemeinde Hornstorf ist gleichmäßig längsgestreift von Gold (Gelb) und Rot. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des gelben und des roten Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“

Die angegebenen Größenverhältnisse beziehen sich auf die eingereichte Grundform der Flagge. Für besondere Formen der Flaggenführung (z.B. für Wimpel, Standarten, Banner und dergleichen) kann eine abweichende Ausgestaltung hinsichtlich der Größenverhältnisse vorbehalten werden. Es wird empfohlen, auch die vollständige Flaggenbeschreibung in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Hinweis: In dem eingereichten Antrag auf Genehmigung der Flagge befand sich zwischen der eigentlichen Flaggenbeschreibung und der Begründung für die Flaggengestaltung ein Satzfragment („ein Gold/Rot geteiltes Flaggentuch mittig aufgelegt“), welches dort nicht hingehört. In Abstimmung mit dem für die heraldische Begutachtung zuständigen Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind wir diesbezüglich von einem lediglich redaktionellen Versehen ausgegangen und haben diesen Satzteil nicht berücksichtigt. Überdies haben wir im letzten Satz der Flaggenbeschreibung eine sprachliche Anpassung vorgenommen, weil die Bezeichnung „Flaggentuch“ insoweit genauer und geläufiger ist.

Bei der Gestaltung des neuen Dienstsiegels ist die Kommunale Siegelverordnung vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 663), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. M-V S. 1019) geändert wurde, zu beachten. Weiterhin möchte ich Ihnen empfehlen, mit der Herstellung der neuen Dienstsiegel nur Gewerbetreibende zu beauftragen, die als Flexografen in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Ich darf Sie des Weiteren bitten, mir nach der Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung eine Kopie der veröffentlichten Fassung der Änderungssatzung und einen sauberen Abdruck des neuen Dienstsiegels zu übersenden.

Schließlich möchte ich den Bürgern der Gemeinde Hornstorf und Ihnen persönlich aus Anlass der Annahme eines eigenen Wappens herzlich gratulieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Andrea Offen

Ministerium für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Gemeinde Hornstorf
Der Bürgermeister
Herrn Andreas Treumann
über das Amt Neuburg
Frau Lange
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Schwerin, 27. April 2022

Annahme eines kommunalen Wappens und einer Flagge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Treumann,

Wappen sind wie kaum ein anderes Zeichen geeignet, Wertvorstellungen, Heimatverbundenheit und Geschichtsbewusstsein zu fördern. Sie spiegeln die Besonderheiten der örtlichen Gemeinschaft auf anschauliche Art und Weise wider und können deshalb ein repräsentatives Aushängeschild für die Aktivitäten der Gemeinde sein.

Der Wunsch nach einem eigenen Wappen und zeigt das Interesse der Gemeinde, ihre kulturhistorischen Traditionen zu bewahren und den deutlichen Willen der Gemeindevertretung, die Selbstverwaltung auch in einem eigenen Symbol sichtbar zu machen.

Ich bedauere es sehr, Ihnen den Wappenbrief pandemiebedingt nicht persönlich übergeben zu können. Dennoch möchte ich es mir nicht nehmen lassen, anlässlich der heutigen Übersendung von Wappenbrief und Genehmigung den Bürgern der Gemeinde und Ihnen zu der Annahme eines eigenen Wappens und einer Flagge persönlich zu gratulieren.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Pegel

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Wappengenehmigung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erteile ich der

Gemeinde Hornstorf
(Landkreis Nordwestmecklenburg)

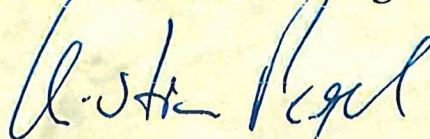
die Genehmigung, das nachstehend beschriebene und in der beigegeführten Farbzeichnung dargestellte Wappen anzunehmen:

„Geteilt; oben in Rot ein goldenes, beidseitig zweigestuftes Torportal mit halbrundem Bogen von einem überstehenden Walmdach bekrönt; unten in Gold ein kreisrundes silbernes Kirchenfenster in Form einer elfteiligen gotischen Rosette mit roten Stegen, in der Kreismitte ein Wolkenkreuz ausgebrochen.“

Das Wappen wurde unter der Nummer 379 in die Wappenrolle des Landes eingetragen.

Schwerin, den 27. April 2022

Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung



Christian Pegel

